

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 12. JANUAR 1949

NUMMER 3

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 2. 1. 1949, Personenstands-urkunden nach § 149 DA. S. 13. — RdErl. 3. 1. 1949, Hinweise zu den Personenstandsbüchern und Ausfüllung des 2. Teils im Familienbuch. S. 13.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

AO. 28. 12. 1948, Abrechnung im Güterfernverkehr. S. 14.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 17. 12. 1948, Schwerbeschädigtenbetriebe. S. 15. — RdErl. 28. 12. 1948, Sammlungen hilfswerkähnlichen Charakters. S. 16.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

Berichtigungen. S. 16.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Personenstandsurkunden nach § 149 DA.

RdErl. d. Innenministers v. 2. 1. 1949 — Abt. I 18—0
Nr. 4018/48

Nachdem die Versorgungsämter aufgelöst und als Rentenabteilungen den Landesversicherungsanstalten angegliedert sind, sind die nach § 149 DA. für die früheren Versorgungsämter auszufertigenden Heirats- und Sterbeurkunden, soweit noch nicht geschehen, künftig zu dem bisherigen Termin den Außenstellen (Rentenabteilungen) der LV-Anstalten zu übersenden. Solche Außenstellen (Rentenabteilungen) bestehen zur Zeit in:

Aachen, Römerstr. 1 (Hochhaus);
Düsseldorf-Eller, Richardstr. 14;
Duisburg, Am Freischütz 10;
Essen-Steele, Hünninghausenweg 84;
Köln-Riehl, Boltensternstr. (Kaserne);
Wuppertal-Barmen, Neuer Weg 590;
Bielefeld, Stapenhorststr. 62;
Dortmund, Lindemannstr. 78;
Gelsenkirchen, Kaiserstr. 2;
Münster (Westf.), Piusallee 76;
Soest (Westf.), Am Nöttentor 14.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 13.

Hinweise zu den Personenstandsbüchern und Ausfüllung des 2. Teils im Familienbuch

RdErl. d. Innenministers v. 3. 1. 1949 — Abt. I 18—0
Tgb.-Nr. 5110/48

Die Standesämter werden nochmals angewiesen, die vorgeschriebenen Hinweis-Mitteilungen künftig pünktlich und korrekt zu erledigen, so daß in den Büchern keine Lücken entstehen. Die durch den Krieg bedingten Einschränkungen bezüglich Zurückstellung der Fortführung des zweiten Teils des Familienbuchblattes, der Mitteilungen zur Fortführung des Familienbuchblattes usw. sind aufgehoben, so daß der Zustand vom 1. 7. 1938 (PStGes. u. 1. Vo. zur Ausführung des PStGes.) wieder besteht. Inzwischen müßten die Fortführung des zweiten Teils des Familienbuchblattes und die unterbliebenen Mitteilungen an sich nachgeholt sein. Wenn z. B. bei Hinweismitteilungen des 3. oder des 4. Kindes die vorhergehenden Geburten immer noch nicht vermerkt sind, so ergeben sich dadurch zeitraubende und kostspielige Rückfragen des benachrichtigten Standesamts, die vermieden werden müssen. Die unteren Verwaltungsbehörden werden ersucht,

bei der Prüfung der StÄ. darauf zu sehen, ob die durch die im Kriege angeordneten Vereinfachungsmaßnahmen unterbliebenen Arbeiten inzwischen restlos nachgeholt sind.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 13.

D. Verkehrsministerium

1949 S. 14
aufgeh.
1956 S. 2272 Nr. 189

Abrechnung im Güterfernverkehr

AO. d. Verkehrsministers v. 28. 12. 1948 — IV

Um die Erfüllung der Abrechnungspflicht im Güterfernverkehr zu gewährleisten, wird im Einvernehmen mit der Straßenverkehrs-Genossenschaft Nordrhein-Westfalen eGmbH., Düsseldorf, folgendes angeordnet:

A.

I. Die Berechnung des Beförderungsentgelts (§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 GfG) erfolgt entweder durch die

„Landesstelle für Abrechnung im Güterfernverkehr, Düsseldorf, Kruppstr. 110“ oder ihre Nebenstellen oder durch die

„Straßenverkehrs-Genossenschaft Nordrhein-Westfalen eGmbH., Düsseldorf, Erkrather Straße 120“ oder ihre Nebenstellen.

Es wird dem Abrechnungspflichtigen anheimgestellt, bei welcher Stelle er abrechnen will.

Die Versicherung gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 4 GfG erfolgt durch die im Einzelfalle abrechnende Stelle.

Vorbehaltlich einer Neuregelung durch die Finanzverwaltung haftet für die Abführung der eingegangenen Beförderungssteuer die jeweils abrechnende Stelle.

II. Die Überwachung der gesetzlichen Pflichten aller am Beförderungsvertrag Beteiligten (§§ 10 Abs. 1 Ziff. 5, 18 ff GfG), insbesondere die Außenprüfungen und Straßenkontrollen, obliegen ausschließlich der Landesstelle. Diese allein veranlaßt auch die sich aus der Verletzung dieser Pflichten ergebenden Maßnahmen, wie Ablehnung von Fernfahrgenehmigungen oder zeitweise Ausschaltung vom Güterfernverkehr.

III. Die „Abrechnungsstelle für den Güterfernverkehr“ wird zum 31. Dezember 1948 aufgelöst.

IV. Die Verwaltungsgebühren sowohl der Landesstelle als auch der Straßenverkehrs-Genossenschaft belaufen sich mit Wirkung vom 1. Januar 1949 auf 1½ Prozent der Frachtsumme.

V. Die Benutzung der im § 2 e der Satzung der Straßenverkehrs-Genossenschaft angeführten Einrichtungen

steht denjenigen, die bei der Landesstelle abrechnen, in gleicher Weise zu wie den bei der Straßenverkehrs-Genossenschaft abrechnenden Personen bzw. Firmen, wenn die im LRV-Verkehr übernommenen Transporte entsprechend den Vereinbarungen lt. Rahmenvertrag abgewickelt werden.

Die Straßenverkehrs-Genossenschaft verpflichtet sich, hinsichtlich der Einrichtungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Hauptgenossenschaft oder den Genossenschaften der anderen Länder eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

B. Aufsicht des Verkehrsministeriums

I. Die Straßenverkehrs-Genossenschaft untersteht der Aufsicht des Verkehrsministers.

II. Die Einstellung und Entlassung von geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und mit der Abrechnung befaßten Bediensteten der Straßenverkehrs-Genossenschaft bedarf der Zustimmung des Verkehrsministers. Die Ablehnung eines Vorschlages wird begründet werden.

Auf Verlangen des Verkehrsministers muß ein Mitglied des Vorstandes oder ein mit der Abrechnung befaßter Bediensteter der Genossenschaft abberufen oder entlassen werden, wenn das Vorstandsmitglied oder der Bedienstete seine Pflichten nach Feststellung des Verkehrsministers gröslich verletzt hat.

III. Die ordnungsgemäße Durchführung der Tarifüberwachung muß allgemein und im Einzelfalle sichergestellt sein. Zu diesem Zweck räumt die Genossenschaft dem Verkehrsminister dieselben Rechte ein, wie diese den Finanzbehörden und den Preisbehörden zustehen. Insbesondere ist der Verkehrsminister berechtigt, jederzeit durch einen Beauftragten Einsicht in die Bücher und die Geschäftsunterlagen der Genossenschaft zu nehmen.

IV. Die Genossenschaft verpflichtet sich, Abrechnungspflichtige, die gegen Tarifbestimmungen verstoßen, dem Verkehrsminister sofort zu melden.

V. Diese Aufsichtsbefugnis erstreckt sich auf die gesamte, seit dem 12. August 1947 von der Genossenschaft betriebene Abrechnungstätigkeit im Güterfernverkehr.

C. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1949 in Kraft und gilt vorläufig bis zum 30. Juni 1949.

Meine Bekanntmachung betr. Abrechnung von Güterfern beförderungen vom 2. Juni 1948 ist auf Grund der obigen Anordnung überholt.

Der Verkehrsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Arnold.

— MBl. NW. 1949 S. 14.

G. Sozialministerium

Schwerbeschädigtenbetriebe

RdErl. d. Sozialministers v. 17. 12. 1948 — III C/4

Aus zahlreichen, mir zugegangenen Mitteilungen geht hervor, daß Bestand und Art der von mir anerkannten und unter meinem besonderen Schutz stehenden Schwerbeschädigtenbetriebe noch nicht allen nachgeordneten Dienststellen in genügender Weise bekannt ist. Ich weise deshalb noch einmal nachdrücklich auf meinen Runderlaß im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 39 vom 13. Oktober 1948 hin und bitte, dafür Sorge zu tragen, daß alle Angehörigen der Fürsorgestellen, die auf diesem Gebiet arbeiten, von diesem Erlaß Kenntnis nehmen.

— MBl. NW. 1949 S. 15.

Sammlungen hilfswerkähnlichen Charakters

RdErl. d. Sozialministers v. 28. 12. 1948 — Abt. III A
1/2/48

In Ziff. 1 meines Runderlasses vom 19. 11. 1948 III A 1/2/48 (MBl. NW. S. 657) hatte ich angeordnet, daß die Genehmigungen solcher Sammlungen, die über einen Stadt- oder Landkreis nicht hinausgehen, dem jeweils zuständigen Regierungspräsidenten obliegen.

Neben den sechs anerkannten Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege habe ich auch dem Hilfswerk für notleidende Kriegsoffer und Schwerkörperbehinderte jährlich eine Sammlung auf der Landesbasis genehmigt.

Ich habe die Feststellung getroffen, daß verschiedene Organisationen, Körperschaften und Unternehmen in letzter Zeit wiederholt Sammlungsgenehmigungen erbeten und erhalten haben für Zwecke, die ausschließlich dem Charakter des in seiner Ausrichtung allgemein bekannten Hilfswerkes entsprechen. Es sind hieraus erhebliche Unstimmigkeiten entstanden, und in vereinzelten Fällen hat es sich sogar ergeben, daß die Verwendung der gesamten Gelder nicht eindeutig dem genehmigten Sammelzweck entsprach.

Im Interesse einer Einschränkung des Sammelwesens bitte ich, in Zukunft grundsätzlich keine Genehmigung für derartige Sondersammlungen zu erteilen. Dieses Verbot erstreckt sich auf alle Sammlungen, die in irgendeiner Weise mit dem Hilfswerk zusammenhängen; es betrifft dies auch Anträge für Sammlungen, die gedacht sind zur Unterstützung einzelner Gruppen des in seiner Gesamtheit aus dem Hilfswerk zu betreuenden Personenkreises. Dabei kann es gleichgültig sein, welche Form und Begründung der Antragsteller wählt. Besonders häufig treten hier die Wünsche zur Unterstützung von Schwerbeschädigten-Werkstätten oder von Angehörigen einzelner Organisationen auf. Auch getarnte Sammlungen, wie z. B. die Werbung für Beiträge zu sogenannten Förderergemeinschaften, würden hierunter fallen. Im Interesse einer einheitlichen Ausrichtung zur Verminderung der Beeinträchtigung des Hilfswerkes bitte ich daher nochmals, in Zukunft alle derartigen Anträge zu überprüfen, ob sie irgendwie im Zusammenhang mit dem Hilfswerk stehen, und sie zutreffendenfalls abzulehnen.

— MBl. NW. 1949 S. 16.

Berichtigungen

Betrifft: Übergangsbeihilfe 1948. — RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau v. 10. 7. 1948 — III C 2 — 360 (54) Tgb.-Nr. 7015/48 (MBl. NW. S. 343).

Bestimmungen über die Gewährung einer Übergangsbeihilfe für die Instandsetzung von Wohnungen (2. Übergangsbeihilfe). — RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau v. 23. 9. 1948 — III C 1 353/21 (52/53) Tgb.-Nr. 8273/48 (MBl. NW. S. 508).

Wie das Ministerium für Wiederaufbau mitteilt, ist auf S. 346 des MBl. NW. 1948 unter Ziffer C der Bestimmungen über die Gewährung von Übergangsbeihilfen Abs. 2 das Darlehn des Landes mit $3\frac{1}{8}$ v. H. (statt $3\frac{1}{2}$ v. H.) Verzinsung anzusetzen. Auf S. 509 des MBl. NW. 1948 ist unter Ziffer 3 Abs. 2 als Haushaltsstelle für die Vereinnahmung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellten Beträge Abschnitt 62 (statt Abschnitt 67) anzusetzen, in dem auch die Verausgabung an die Bauherren erfolgt.

Betrifft: Ernennungen (ab 9. August 1948). MBl. NW. 1948 S. 701.

Dr. G. R y b a ist nicht zum Oberregierungsrat ernannt, sondern in Verg.Gr. III TO.A. eingestuft worden.

— MBl. NW. 1949 S. 16.